

Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.07.2019 und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz erlassen:

§ 1

Dienstsiegel/Amtsbezeichnung

- (1) Das Amt Peenetal/Loitz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappen des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift "AMT PEENETAL/LOITZ".
- (2) Die Amtsbezeichnung lautet: Amt Peenetal/Loitz.
- (3) Zum Amt Peenetal/Loitz gehören die Gemeinden Görmin, Sassen-Trantow und die Stadt Loitz.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen des Amtes Peenetal/Loitz ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses ist der Punkt „Informationen der Amtsvorsteherin“ oder „Informationen des Amtsvorstehers“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten des Amtes Peenetal/Loitz.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten des Amtes Peenetal/Loitz durch das Amtliche Mitteilungsblatt „Loitzer Bote“ informiert.
- (3) Zur Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes Peenetal/Loitz beruft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in Abstimmung mit den Amtsausschussmitgliedern durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Peenetal/Loitz ein. Diese Versammlung kann auch begrenzt werden auf einzelne amtsangehörige Gemeinden.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung
 - b) ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 - d) ggf. Abstimmungsergebnis
- (5) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsaufgaben, die im Amtsausschuss behandelt werden müssen, sollen diesem in angemessener Frist zur Beratung vorgelegt werden. Die Niederschrift ist von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 3

Fragestunde, Anhörung

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Peenetal/Loitz, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in den Gemeinden Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf Beratungsgegenstände der folgenden Tagungsordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann der Amtsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen

- (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden innerhalb von 10 Arbeitstagen von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten dem Amtsausschuss zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Amtsausschusssitzung mündlich mitgeteilt werden.

§ 4

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeisterinnen/ die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung jeweils durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

§ 5

Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Auftragsvergabe
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts
- (3) Der Amtsausschuss hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Das Protokoll der Sitzung des Amtsausschusses ist den Amtsausschussmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zuzusenden.

- (5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher einzureichen. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sind, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Loitz kann bestimmen, welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Amtsausschusses ständig oder teilweise teilnehmen.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 Absatz KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss, dieser nimmt die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) für das Amt wahr. Er besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern. Verhinderungsvertreter werden nicht gewählt.
- (2) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilig Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Amtsausschussmitgliedern sachkundige Einwohner/innen berufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 7 Amtsvorsteherin/ Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Absatz 2, Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134, Absatz 2, Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate;
 2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandspositionen bis 2.500,00 €, entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung). Soweit eine Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet bei Vergabe nach UvGO bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro und nach VOB bis zu einem Wert von 2.500, 00 €.

Bei der Annahme von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V entscheidet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher bis zu einer Wertgrenze von 100,00 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

§ 8

Verwaltung

Das Amt Peenetal/Loitz unterhält keine eigene Verwaltung. Es bedient sich der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde - der Stadt Loitz - auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Peenetal und der Stadt Loitz vom 17.11.97 sowie der Anordnung des Innenministers vom 19.12.97 zur Geschäftsführung durch die Stadt Loitz.

§ 9

Entschädigung

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € monatlich.
- (2) Sollte bei Verhinderung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers ein konkretes Dienstgeschäft von der Stellvertretung vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Amtsvorsteherentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Bei Leitung einer Amtsausschusssitzung durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers steht dieser/diesem ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 € zu. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt für die Stellvertretung die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (6 Wochen) hinausgeht.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 €.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Peenetal/Loitz, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, unter der Adresse <http://www.loitz.de/amt-peenetal/>. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme der Sprechzeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde - Stadt Loitz, Lange Straße 83 in 17121 Loitz bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Peenetal/Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz bezogen werden. Das gilt auch für außer Kraft gesetzte Satzungen.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ Bürgerzeitung und amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte kostenlos geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite <https://www.loitz.de/amt-peenetal/>.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im amtlichen Mitteilungsblatt „Loitzer Bote“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- | | |
|-------------------|--|
| Görmin: | neben dem Bürgerhaus, Max-Köster-Straße 26 |
| Sassen-Trantow: | |
| OT Trantow | Schaukasten zwischen 24 WE und 14 WE |
| OT Sassen | Loitzer Straße 8 |
| Loitz, OT Düvier: | Dorfstraße 28 – Landmarkt |
| Amtsverwaltung: | Loitz, Lange Straße 83 |
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden in der Form des Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Sprachform

Soweit in dieser Satzung, Funktions-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz, beschlossen am 02.09.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 11.11.2014 außer Kraft.

Loitz, 17.10.2013


Amtsvorsteher



Die Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom: 16.08.2019
eingegangen beim Amt Peenetal/Loitz am: 27.08.2019

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Peenetal/Loitz, Der Amtsvorsteher, Lange Straße 83, 17121 Loitz geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Loitz, 17.10.2019



Th. Redwanz
Amtsvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.loitz.de: 21.10.2019